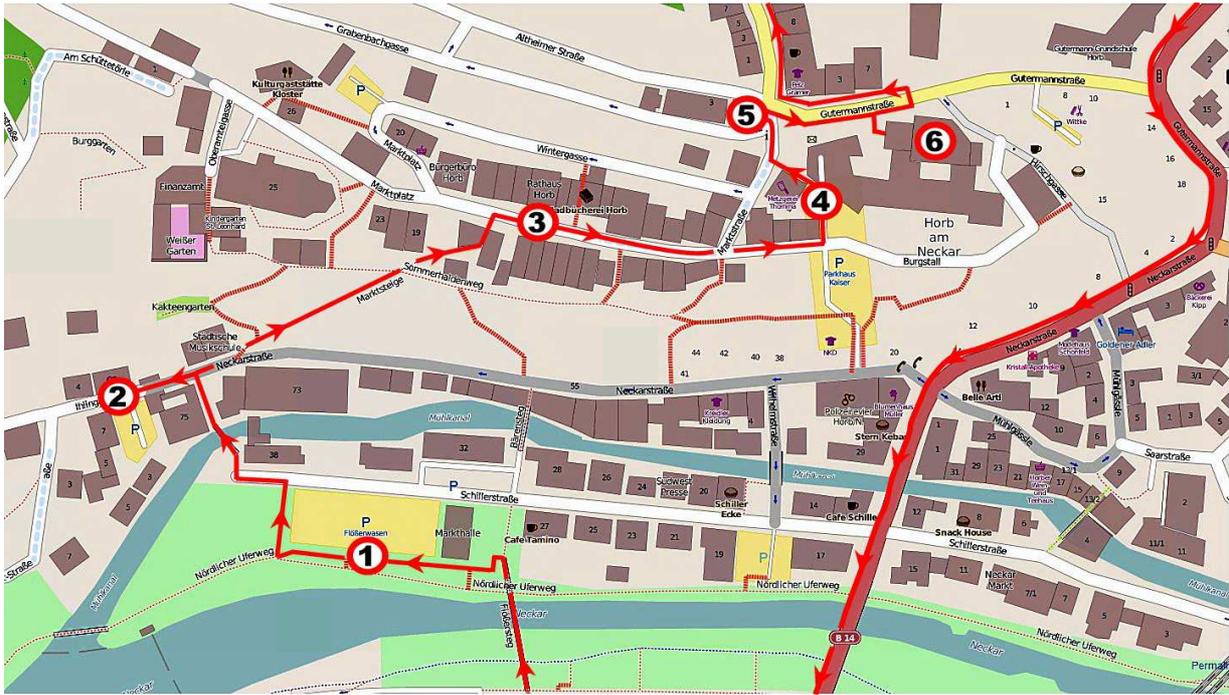


Station 3



Station 3

(Vor dem Rat- und Wachhaus)

Hinweis: Ausgabe und Umlauf von Arbeitsblatt 3a

Schüler A3:

Aus der Urgicht [Geständnis] der Anna Grammer aus dem Spitalflecken Altheim:

Kund ist abgemelte Urgicht den 27. Juli Anno 1613 durch Herrn Johann Jacob Finckhen Schultheißen der Stadt Horb

Sagt Ungevahr, bey 15 Jahren, als sie dem Rebhenslin von Rexingen, gehauset, und sich gegen Ihrem ersten Mann Caspar Cleger von Altheim ehelich versprochen und vor der Hochzeit in gemelts Rebhenslins Haus seines willens gepflogen, seien sie beide uf ein Zeit zue Horb gewesen, sie sei heim uff Rexingen hinaus und er Caspar Alheim zuegangen, sie vermaint folge Ihr nach, da seie der bös Geist uf dem Weg in seiner Gestalt in der Rexinger Weingassen zue Ihr kommen, begehrt soll seines Willens pflegen, das sie getan und nicht gewisst, das es nit Ihr Mann gewesen bis nach verrichter Sachen, weil er kalter Natur gewesen, damalen gesagt, wöll bald wieder zue Ihr kommen, seie der böse Geist, heiß Gräßlin.

Ungevahr uff 2 oder 3 Wochen danach seie er der Böes in Rebhenslins Haus im Stall wieder zue Ihr kommen, seines Willens mit Ihr verricht, danach Ihr zugemutet, soll sich Gottes und seiner heiligen verleugnen, das sie getan.

Item nach Ihrer Hochzeit, so bald danach geschehen, sei der Böes zue Alheim in Ihrem Stall zue Ihr kommen und seines Willens mit Ihr getan, aber sonsten damalen nichts weiters verricht.

Ungevahr 2 oder 3 Wochen nach demselben, seie sie Im Gras gewesen, wie man Ins Burlach hinauf gehet, er zue Ihr kommen, und seines Willens mit Ihr verricht.

Die Teufelsbuhlschaft ging bei den Urgichten in der Regel dem Teufelspakt voraus. So absurd es heute erscheinen mag, so war es doch ein fester Bestandteil der Hexenlehre, dass Hexen

Station 3

mit dem Teufel Geschlechtsverkehr hatten. Der Buhlteufel erschien in manchen Fällen bei der ersten Begegnung in Gestalt eines Liebhabers oder des Ehemanns. Dieses Motiv scheint aus populären Erzählstoffen übernommen worden zu sein. Obwohl die Buhlschaft meist als Prostitution aufgefasst wurde, galt sie als wesentliches Element der Hexerei, auf dem die Gehorsamspflicht der Hexe gründete. Die Frauen erkannten letztlich den Dämon an seiner kalten Natur und das Geldgeschenk, das er nur gegen Geschlechtsverkehr bot, verwandelte sich am Schluss in Scherben oder Unrat. Auch dieser Vorgang erweist sich als Sagenmotiv, allerdings in umgekehrter Form.

Station 3

Hinweis: Ausgabe und Umlauf von Arbeitsblatt 3b

Schüler B3:

Sämtliche Horber Hexenprozesse wurden vor dem zwölf- und später achtköpfigen Stadtgericht verhandelt, dessen Mitglieder aus dem Kleinen Rat hervorgingen. Bei den Ratsherren mit Richterfunktion handelte es sich grundsätzlich nicht um ausgebildete Juristen. Auch der Schultheiß, der als Vorsitzender den Gerichtsstab führte, war in der Regel kein Jurist. Bei den Verhandlungen hatte der Schultheiß Unparteilichkeit zu wahren. Nur wenn das Gericht sich uneinig war, fiel dem Schultheiß der Stichentscheid zu. Dieses Laiengericht besaß außer seiner praktischen Erfahrung in der Rechtspflege keinerlei juristische Kompetenz. Die Zuständigkeiten des Stadtgerichts erstreckten sich laut dem Horber Stadtrecht über straf- und zivilrechtliche Angelegenheiten. In Fällen der Hochgerichtsbarkeit, bei denen es um Leib und Leben ging, tagte das Gericht unter freiem Himmel auf „Schranden“ [Bänken] vor dem Rathaus.

Ogleich die Stellung des Schultheißen eine gewisse Einflussmöglichkeit des Landesherrn auf die städtische Rechtssprechung widerspiegelt, spielte diese in der Praxis der Hexenprozesse keine große Rolle, zumal der Schultheiß Bürger von Horb sein musste und das Innsbrucker Regiment aufgrund der großen Entfernung und der isolierten Lage Hohenbergs zunächst wenig Einfluss auf die Prozesstätigkeit nahm, so dass man in Horb eine relativ große Freiheit genoss. Die unzureichende herrschaftliche Kontrolle über die Strafrechtspflege ermöglichte schwere Verstöße gegen die seit 1532 als Norm geltende Constitutio Criminalis Carolina. Das unter Kaiser Karl V. erlassene Kriminalgesetzbuch für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation kannte den dämonologischen Hexereibegriff nicht. Die Carolina sah die Todesstrafe nur für Schadenszauber vor. Bei diesem Magieverfahren stellte sie aber hohe Ansprüche an Indizien. Sie verlangte, dass juristische Gutachter hinzugezogen werden mussten und schränkte dabei die Anwendung der Folter ein. Im Obervogteiamt Horb stand einer passiv reagierenden, verfolgungstoleranten, lokalen Beamtenschaft eine Hexenprozesse fordernde städtische bzw. dörfliche Unter- und Mittelschicht gegenüber, die eng mit den Stadtratskollegien verbandelt war. Als treibende Kraft kontrollierte die Hexenprozesse ein Stadtrat, der die Verfolgungswünsche der Bürger und der Bauern in den Spital- und Amtsorten unkritisch akzeptierte. Bei dieser Hexenverfolgung von unten ergaben sich viele Prozessreihen direkt aus dem lokalen Verfolgungsbegehren des Gemeinen Mannes. Die Landesherrschaft blieb zunächst vom Prozessgeschehen weitgehend ausgeschlossen.

Als treibende Kraft kontrollierte der Stadtrat die Hexenprozesse, der die Verfolgungswünsche der Bürger und der Dorfbewohner in den Spital- und Amtsorten unkritisch übernahm. Bei dieser Hexenverfolgung von unten ergaben sich viele Prozessreihen direkt aus dem lokalen Verfolgungsbegehren des Gemeinen Mannes. Die örtlichen Beamten konnten sich gegenüber solch einem populären Verfolgungsbegehren nicht durchsetzen und ließen sich sogar zu seinem Werkzeug machen. Die Stadträte hatten darüber hinaus gegenüber den herrschaftlichen Beamten eine weitere für die Hexenprozesse wichtige Regelung durchgesetzt, auf die die Verfolgungswellen zurückzuführen sind. Unmittelbar vor der Urteilsvollstreckung wurde das Geständnis der Angeklagten auf dem Marktplatz öffentlich verlesen. Bei diesen Urgichtverlesungen wurden auch die Namen all derjenigen vorgetragen, die von den Verurteilten als Mittäter angegeben worden waren. Solche Besagungen führten in der Regel zur Einleitung neuer Gerichtsverfahren, die weitere Prozessketten zur Folge hatten.

Station 3

Hinweis: Ausgabe und Umlauf von Arbeitsblatt 3c, 3d und 3e

Schüler C3:

Die Gesetze des Landesherrn, die sich in den Tiroler und Hohenberger Landesordnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts finden, können ebenfalls nicht als Auslöser für die Horber Hexenverfolgungen betrachtet werden. Auch hier findet sich kein einziger Hinweis auf das Delikt der Hexerei. Als Strafverfahren ohne Straftat waren die Hexenprozesse von fragwürdiger Legalität. Die zentrale Schwäche bildete selbst nach zeitgenössischem Verständnis das Indizienrecht, da sich für alle fünf Elemente des Hexereibegriffs keine handfesten Beweise finden ließen. Einen Ausweg bot hierbei die Dämonologie mit der Schaffung eines Sonderverfahrens, in dem man die Hexerei zu einem Majestätsverbrechen erklärte, das als Hochverrat an Gott galt. Selbst die Hexenraktate des französischen Juristen Jean Bodin oder des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld waren im Hohenbergischen bekannt, sodass die Dämonologie über das Stadtgericht und die Bevölkerung in die Verfolgungen hineinwuchs. Bei diesem Ausnahmeverfahren galten die üblichen juristischen Verfahrensregeln nicht und es wurde dabei sogar die Möglichkeit der Verteidigung eingeschränkt. Der Schwerpunkt bei Hexenprozessen verlagerte sich auf unbewiesene Verdächtigungen und vor allem auf die Folter. Die Folter wurde am Beginn der Neuzeit in der gesamten Strafrechtspflege angewandt und war nach damaligem Verständnis keine Strafe, sondern ein Mittel der Wahrheitsfindung. Mit Hilfe der Folter konnte die Lücke im Indizienrecht geschlossen werden, denn der ultimative Beweis war das Geständnis.

In Horb folgte der Hexenprozess einem allortigen gültigen Ritual. Die verdächtigen Personen wurden ohne Vorwarnung abgeführt und im Luziferturm eingesperrt. Über die steile Marktsteige wurden sie dann zum Rathaus gebracht und von Vertretern des Stadtgerichts zu den Vorwürfen befragt. blieb die gütliche Befragung ohne Ergebnis, begann in der Folterkammer die sogenannte peinliche Befragung, bei der den Delinquenten zum Zweck der Einschüchterung die Folterwerkzeuge zunächst nur gezeigt und deren Gebrauch erläutert wurde. Zeitigte diese furchteinflößende Darbietung immer noch kein Geständnis, begann man mit der sogenannten Realterriton. Die Personen wurden entkleidet und auf der Suche nach dem Hexenmal wurden sämtliche Körperhaare abrasiert. Danach zog man den Angeklagten das Hexenhemd über und der Henker begann eine grausame Prozedur mit ausgeklügelten Stufen. Dazu gehörte die Anwendung von Daumen- und Beinschrauben, auf die zur Vermehrung der Schmerzen in zugezogenem Zustand mit einem Hammer geschlagen wurde. Eine weitere Steigerung bildete mittels eines Seilzugs das Aufziehen der Verdächtigen an den hinter dem Rücken gefesselten Armen. Diese Tortur konnte noch durch Gewichte an den Füßen verschärft werden. Wenn selbst diese Folter nach mehrmaliger Anwendung ohne Geständnis blieb, waren der Phantasie des Henkers keine Grenzen mehr gesetzt. Das Schreien der Gefolterten konnte auf dem Horber Marktplatz gehört werden.